

An das
Amt der Wiener
Landesregierung | MA 5

[REDACTED]
BMF - II/3 (II/3)
Sachbearbeiter [REDACTED]

Per E-Mail

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an post.ii-3@bmf.gv.at zu richten.

Geschäftszahl: 2025-0.244.954

**Entwurf eines Wiener Landesgesetzes, mit dem das Gesetz über die
Transparenz von Förderungen der Stadt Wien (Wiener
Fördertransparenzgesetz), das Gesetz über die Förderung der
staatsbürgerlichen Bildungsarbeit in Wien ab 2024 (Wiener
Akademienförderungsgesetz 2024 – Wr. AkadFG) und das Gesetz, mit dem
die Förderung politischer Parteien in Wien ab 2013 (Wiener
Parteienförderungsgesetz 2013 – Wr. PartFG) geregelt wird, geändert
werden (Fördertransparenzpaket 2025)**

Das Bundesministerium für Finanzen nimmt zum Entwurf eines Wiener Landesgesetzes, mit dem das Gesetz über die Transparenz von Förderungen der Stadt Wien (Wiener Fördertransparenzgesetz), das Gesetz über die Förderung der staatsbürgerlichen Bildungsarbeit in Wien ab 2024 (Wiener Akademienförderungsgesetz 2024 – Wr. AkadFG) und das Gesetz, mit dem die Förderung politischer Parteien in Wien ab 2013 (Wiener Parteienförderungsgesetz 2013 – Wr. PartFG) geregelt wird, geändert werden (Fördertransparenzpaket 2025); Ihr Zeichen MA 5 – 337202-2025-4 wie folgt Stellung:

Allgemeines

Das BMF bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme im Rahmen des Begutachtungsverfahrens. Da die für die Transparenzdatenbank zuständige Abteilung im BMF vor Einleitung des offiziellen Begutachtungsverfahrens in die Überlegungen und Vorarbeiten der Länder und letztlich der Erstellung des vorliegenden Entwurfs nicht

eingebunden wurde, können die vorgeschlagenen Regelungen ausschließlich vor dem Hintergrund praktischer Überlegungen beurteilt werden.

Eingangs wird darauf hingewiesen, dass die vollständige und verfassungskonforme Umsetzung der Verpflichtungen, die sich für die Länder aus der Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG über die Etablierung einer gebietskörperschaftenübergreifenden Transparenzdatenbank, BGBl. I Nr. 138/2024 (im Folgenden: Vereinbarung) ergeben, im Verantwortungsbereich des jeweiligen Landes liegen. Insbesondere kann seitens des BMF keine abschließende Aussage zu kompetenzrechtlich und/oder datenschutzrechtlichen Fragestellungen gegeben werden.

Die Vereinbarung bindet unmittelbar den Bund und die Länder und über den statischen Verweis in Art. 2 Abs. 1 sind die Regelungen des TDBG 2012 in der Fassung des BGBl. I Nr. 169/2023 inhaltlicher Bestandteil der Vereinbarung geworden. Dies umfasst insbesondere alle notwendigen Begriffsbestimmungen sowie die Verpflichtungen hinsichtlich Abfragen und Mitteilungen.

Die Vereinbarung sieht grundsätzlich hinsichtlich Mitteilungen vor, dass

- Daten der Privatwirtschaftsverwaltung,
- Daten der Hoheitsverwaltung,
- zu beiden Bereichen ggf. auch sensible Daten (nach Art. 9 Abs. 1 lit g DSGVO) und
- zum Bereich der Privatwirtschaftsverwaltung auch Daten von Förderungen, die von ausgegliederten Rechtsträgern, die der Kontrolle des Rechnungshofes unterliegen, vergeben werden

in die Transparenzdatenbank einzumelden sind.

Zu Abfragen der Transparenzdatenbank sieht die Vereinbarung vor, dass

- bei Erlassung oder Änderung eines Förderprogramms die Leistungsangebote aus dem Transparenzportal abgefragt werden,
- personenbezogene Abfragen vor Gewährung eine Förderung vorgenommen werden.

Die Vereinbarung sieht weiters vor, dass jene organisatorischen Vorgaben, die im TDBG 2012 idF BGBl. I Nr. 169/2023 vorgesehen sind, auch von den Ländern und ihnen zurechenbaren Rechtsträgern zu erfüllen sind (z.B. Vollständigkeitserklärungen).

Daraus ergibt sich aus ho. Sicht zumindest dann ein Regelungsbedarf in einem Landesgesetz, wenn Einheiten außerhalb der Landesverwaltung Aufgaben übernehmen sollen. Das kann folgende Aufgabenbereiche betreffen: Einrichtung von definierenden Stellen, Durchführung von Mitteilungen und Abfragen und die Erfüllung organisatorischer Begleitmaßnahmen.

Zudem bedarf die Einmeldung sensibler Daten nach Art. 9 Abs. 1 lit g DSGVO und die Übermittlung hoheitlicher Daten grundsätzlich eines außenwirksamen Gesetzes und zwar auch dann, wenn die Einmeldung die Landesverwaltung selbst vornimmt. In diesem Zusammenhang schließt sich das Bundesministerium für Finanzen der Einschätzung der Länder dahingehend an, dass die Datenverarbeitung auf die Verfassungsbestimmung des § 1 Abs. 3 TDBG 2012 gestützt werden kann.

Zu § 7 Förderungsarten

Abs. 1 und Abs. 6

Bereits das TDBG 2012 als auch die Vereinbarung regeln Ausnahmen von der verpflichtenden Meldung an die Transparenzdatenbank (etwa bei Sachleistungen oder Gesellschafterzuschüssen).

In der Praxis zeigt sich jedoch, dass im Sinne der vollständigen und transparenten Erfassung von öffentlichen Mitteln und in Erfüllung der Zwecke des § 2 TDBG 2012 auch solche Leistungen von diversen Stellen optional an die Transparenzdatenbank gemeldet werden. Vor diesem Hintergrund erscheint die generelle Ausnahme dieser Leistungen vom Förderungsbegriff und damit Geltungsbereich des Landesgesetzes als überschießend. Es wird daher angeregt, festzuhalten, dass es sich dabei lediglich um keine verpflichtend in die Transparenzdatenbank einzumeldenden Leistungen handelt. In diesem Fall wäre für eine freiwillige Meldung eine ausreichende Rechtsgrundlage gegeben.

Abs. 5

Die Klarstellung, dass sich die Bestimmungen sowohl auf Förderungen, welche die Stadt Wien in ihrer Eigenschaft als Land gewährt, als auch auf Förderungen, welche die Stadt Wien in ihrer Eigenschaft als Gemeinde (Stadt) gewährt, beziehen, wird seitens des Bundesministeriums für Finanzen ausdrücklich begrüßt.

Zu § 12 (Abfrageberechtigte Stellen)

Das Land Wien übernimmt hier den Wortlaut des § 17 erster Satz TDBG 2012 und führt in den Erläuterungen dazu aus, dass der letzte Satz des § 17 TDBG 2012 nicht übernommen wurde, da sämtliche mögliche Anwendungsfälle in der Praxis mit dem vorgeschlagenen Wortlaut ohnehin abgedeckt erscheinen. Dazu wird angemerkt, dass der zweite Satz dahingehend zu verstehen ist, dass eine Abfrageberechtigung nur für die im Zuge der Leistungsangebotserstellung konkret genannten leistenden oder abfrageberechtigten Stellen eingestellt werden kann.

Dies ergibt sich insb. aus den Erläuternden Bemerkungen zur Novelle des TDBG 2012, BGBl. I Nr. 70/2019, wonach „der Inhalt der Z 1 im letzten Satz des neu formulierten § 17 aufgehen soll“. § 17 Z 1 TDBG 2012 lautete bis dahin wie folgt:

*„§ 17 [...] Eine abfrageberechtigte Stelle liegt nur dann vor, wenn
1. sie im Zuge der Leistungsangebotsermittlung (§ 21) als abfrageberechtigte oder als
leistende Stelle bezeichnet worden ist oder
2.sich die Berechtigung aus der Leistungskategorisierung (§ 22) ergibt.“*

Zu § 13 (Von der Stadt Wien und vom Land Wien verschiedene Rechtsträger)

Wie unter Allgemeines angeführt, bindet die Vereinbarung nur den Bund und die Länder unmittelbar. Aus Sicht des BMF ist daher immer dann, wenn Einheiten außerhalb der Landesverwaltung Aufgaben übernehmen müssen, eine (außenwirksame) gesetzliche Regelung zur Verpflichtung dieser Stellen notwendig. Das betrifft insbesondere folgende Aufgabenbereiche: Einrichtung als definierende Stelle, Durchführung von Abfragen und Mitteilungen an die Transparenzdatenbank und die Erfüllung organisatorischer Begleitmaßnahmen (etwa Vollständigkeitserklärungen).

Vor diesem Hintergrund wird daher angeregt zu prüfen, ob mit der vorgeschlagenen Regelung sichergestellt ist, dass die angesprochenen im Auftrag des Landes handelnden Rechtsträger verpflichtet werden, die Vorgaben der Vereinbarung hinsichtlich der Nutzung der Transparenzdatenbank einzuhalten (z.B. die Abgabe von Vollständigkeitserklärungen als leistende Stelle) und die für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Zuge der Abfrage und Mitteilung von (insb. sensiblen) Daten erforderliche Rechtsgrundlage geschaffen wird.

Zu § 14 (Erfassung von Leistungsangeboten)

Hinsichtlich der Anlage von Leistungsangeboten und der Mitteilung von Leistungen an die Transparenzdatenbank ist in Abs. 2 eine sinngemäße Anwendung der Bestimmungen des TDBG 2012 vorgeschlagen. Seitens BMF wird davon ausgegangen, dass die Länder hinsichtlich der Erfassung von Leistungsangeboten und Leistungsmitteilungen keine von den Regelungen des TDBG 2012 abweichende Anwendung vorsehen möchten, da dies auch nicht im Einklang mit der Vereinbarung stehen würde. Es wird daher angeregt, auf die Verwendung des Wortes „sinngemäß“ zu verzichten.

Es wird dazu auch auf Nr. 59 der Legistischen Richtlinien 1990 des Bundeskanzleramts verwiesen, wo es wie folgt heißt: „*Eine „sinngemäß“ oder „entsprechende“ Anwendung anderer Rechtsvorschriften darf nicht angeordnet werden; es ist entweder uneingeschränkt auf die anderen Rechtsvorschriften in ihrer bestehenden Fassung zu verweisen oder aber anzugeben, mit welcher Maßgabe sie angewendet werden sollen.*“

In den EB zu § 14 Abs. 2 wird außerdem angeführt, dass Wirkungsziele von der Umsetzungsverpflichtung der Vereinbarung ausgenommen seien. Art. 3 Abs. 1 Z 2 der Vereinbarung sieht jedoch vor, dass Wirkungsziele und Wirkungsindikatoren nur nach Maßgabe einer zwischen Bund und Ländern gemeinsam und einvernehmlich erfolgten Festlegung zu erfassen sind. Aus der Verwendung des Wortes „sind“ ergibt sich, dass die Vertragsparteien sehr wohl eine verpflichtende Erfassung vorgesehen wollten, allerdings nur unter der Bedingung, dass es vorab einen gemeinsamen und einvernehmlichen Prozess und Festlegung dieser Wirkungsziele- und -indikatoren geben muss. In diesem Zusammenhang wird auf die gemeinsamen bereits erfolgten und geplanten Gespräche und Pläne zu diesem Thema verwiesen.

Auch wenn daher zum Zeitpunkt des vorgeschlagenen Landesgesetzes eine solche Festlegung noch nicht erfolgt ist, so wären die Wirkungsziele und -indikatoren wohl spätestens ab einvernehmlicher Festlegung verpflichtend zu melden. Es wird daher angeregt, diesen Umstand bereits im Rahmen der vorliegenden Novelle zu berücksichtigen und sie nicht aus der Aufzählung auszunehmen.

Zu Abs. 3 wird in den Erläuterungen ausgeführt, dass aufgrund der Umsetzungszeitpunkte des Art. 9 der Vereinbarung erstmalig im Jahr 2027 eine Vollständigkeitserklärung abzugeben sei. Dies ist insofern nicht nachvollziehbar, als sich die Fristen der Z 2 bis 4 des Art. 9 der Vereinbarung ausschließlich auf die Leistungsmitteilungen beziehen und daher hinsichtlich der vollständigen Erfassungen ihrer Leistungsangebote auch die

leistungsdefinierenden Stellen der Länder die erste Vollständigkeitserklärung im Jahr 2026 abzugeben haben.

Zu § 15 (Leistungsmittelungen)

Zur Ausnahme der Z 11 betreffend die Übermittlung von Wirkungsindikatoren wird auf die obigen Ausführungen zu § 14 Abs. 2 verwiesen. Aus dem Wortlaut der Vereinbarung kann aus Sicht des Bundesministeriums für Finanzen nicht darauf geschlossen werden, diese von der Umsetzungsverpflichtung der Vereinbarung ausgenommen sind. Diese Interpretation wird im Übrigen auch auf Seiten der Länder (*vgl. Entwurf eines Vorarlberger Landesgesetzes über begleitende Regelungen zur Informationsfreiheit und landesspezifische Regelungen zum Datenschutz*) geteilt.

Zu § 17 (Verarbeitung personenbezogener Daten durch die leistenden Stellen)

Mit der vorgeschlagenen Bestimmung soll laut den EB „eine Ermächtigung zur Verarbeitung personenbezogener Daten sowohl für die leistenden Stellen (§ 11) als auch für die abfrageberechtigten Stellen (§ 12) vorgesehen“ werden. Da in der Praxis die Datenklärungsstelle der Transparenzdatenbank im BMF bei der Einstellung von Einsichtsberechtigung immer auch die jeweilige Rechtsgrundlage zu prüfen hat, darf zur vorgeschlagenen (demonstrativen) Liste des Abs. 1 Folgendes angemerkt werden:

- Z 4: Das Geburtsdatum ist ein von der Stammzahl zu unterscheidendes Datum und sollte daher jeweils in einer eigenen Ziffer angeführt werden. Sowohl natürliche als auch nicht-natürliche Personen haben eine Stammzahl (vgl. § 6 E-Government-Gesetz, BGBl. I Nr. 10/2004), jedoch haben nicht alle nicht-natürlichen Personen (etwa Gesellschaften, Körperschaften des öffentlichen Rechts etc.) auch ein Geburtsdatum. Das Geburtsdatum einer natürlichen Person ist im Übrigen nicht ihre Stammzahl, sondern wird diese durch eine mit starker Verschlüsselung gesicherte Ableitung aus ihrer ZMR-Zahl (§ 16 Abs. 1 des Meldegesetzes 1991 – MeldeG, BGBl. Nr. 9/1992) gebildet. Die Erläuterungen zu dieser Ziffer beziehen sich lediglich auf die Stammzahlen nicht natürlicher Personen.
- Z 9: Es wird angeregt hier direkt auf den Einkommensbegriff des § 5 TDBG 2012 zu verweisen, da dieser über die Transparenzdatenbank abfragbar ist.

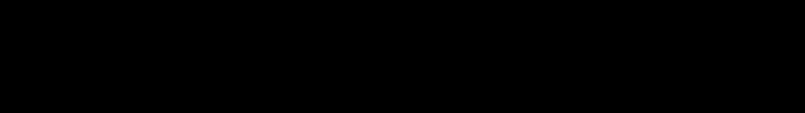
In Hinblick auf die gemäß Abs. 5 sehr allgemein gehaltene Ausweitung der Ermächtigung der Datenverarbeitung von personenbezogenen Daten und besonderer Kategorien personenbezogener Daten gemäß Abs. 1 und 2 auch auf die für die

Transparenzportalabfrage notwendigen Datenübermittlungen wird darauf hingewiesen, dass sich der Katalog des Abs. 1 nicht mit den über die Transparenzdatenbank abrufbaren Daten deckt. Es wird daher in diesem Zusammenhang auf die Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs zur Ermächtigungsnorm für Eingriffe in das Grundrecht auf Datenschutz im Sinne des § 1 Abs. 2 DSG hingewiesen, welche ausreichend präzise, also für jedermann vorhersehbar, bezeichnen muss, unter welchen Voraussetzungen die Ermittlung bzw. die Verarbeitung der Daten für die Wahrnehmung konkreter Verwaltungsaufgaben zulässig ist (VfSlg. 18.146/2007; 16.369/2001 oder Erkenntnis vom 11.12.2019, G 72-74/2019 ua., Rz 64 ff).

Die Schaffung der Möglichkeit Eintragungen in das Ergänzungsregister für sonstige Betroffene vorzunehmen, wird seitens des Bundesministerium für Finanzen begrüßt und in Absprache mit dem für das E-Government-Gesetz zuständigen Abteilung im Bundeskanzleramt auch den anderen Bundesländern im Rahmen der jeweiligen Begutachtungsverfahren die Aufnahme einer solchen Bestimmung vorgeschlagen.

Wien, 16. April 2025

Für den Bundesminister:



Elektronisch gefertigt

 Bundesministerium Finanzen	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.bmf.gv.at/verifizierung
	Datum/Zeit	2025-04-17T07:20:01+02:00
Unterzeichner	Bundesministerium für Finanzen	
Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-07,OU=a-sign-corporate-07,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT	
Serien-Nr.	874736968	
Dokumentenhinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	